



Wien, am 27.01.2006

Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik
Franz Klein Gasse 1
1190 Wien

Michael Schenk, Vb v 2
Büro f. Vereins-, Versammlungs- u. Medien-
rechtsangelegenheiten

Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75306
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail :*BPD W Vereinsbüro
bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: X-5784

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
auf Grund der geänderten Statuten**

Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik
ZVR-Zahl: 836770519

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 29.12.2005

Die Statutenänderung des Vereins Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik mit Sitz in Wien wurde der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 29.12.2005 angezeigt.

Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Fortsetzung der Tätigkeit des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

Der Verein kann somit seine Tätigkeit auf Grund der am 29.12.2005 angezeigten Statutenänderung fortsetzen.

Der Vorstand

Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
1 Auszug aus dem Vereinsregister
1 Informationsblatt

gez.: Dr. Müllebner, Hofrat

INFORMATIONSBLATT

Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002 zum Download, sowie Musterformulare und Musterstatuten sind im Internet unter www.bmi.gv.at/vereinswesen verfügbar. Unter der Internetadresse www.help.gv.at sind die aktuellen Adressen, Telefon- und Faxnummern, sowie E-Mail Adressen aller Vereinsbehörden abrufbar.

NEU: Ab 1.1.2006 können Vereinsregisterauszüge Online (Einzelabfragen nach dem genauen Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter <http://zvr.bmi.gv.at> gebührenfrei abgefragt werden.

Die **ZVR-Zahl** (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **836770519** und ist diese **ab 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!**

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein **nach außen vertreten**. Auch **spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten unterschriebene Wahlanzeige nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister bewirkt!

Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung (z.B. vorzeitige Beendigung einer Funktion) und auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen. Dieses Schreiben hat das

atum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle die oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde, nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwarter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Statuten bestehender Vereine sind gegebenenfalls bis zum 30.06.2006 an die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 anzupassen.

Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 20,20 binnen zwei Wochen

durch Barzahlung, mittels Bankomat- oder Kreditkarte bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten oder durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein auf das PSK-Konto Nr. 5240009 Bankleitzahl 60000 vorzunehmen. - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ z.B. VIII-3434) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

Anzeige: (schriftlich)	13 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,60 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,60 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter

Vereinsregisterauszug (beantragt)	13 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 6,50 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV
------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, des Sitzes, der Funktionsperiode und der Vertretungsregelung nach außen.

SATZUNGEN

des Vereins Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Österreichische Forschungsgesellschaft für Numismatik".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Eine Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der numismatischen Forschung.
- (2) Dies soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Sammlung und Dokumentation numismatischen Materials als Grundlage für die numismatische Forschung;
 - b) wissenschaftliche Auswertung des numismatischen Materials und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
 - c) Publikation und wissenschaftliche Dokumentation numismatischer, altertumskundlicher und historischer Forschungsergebnisse in Zusammenarbeit mit universitären und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Eine politische Tätigkeit – in welcher Form auch immer – ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Tagungen;
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
 - c) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen aller Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Erträge aus der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und Druckschriften;
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Dienstleistungen;
 - c) Nutzung der vereinseigenen wissenschaftlichen Dokumentation und Sammlungsbestandes;
 - b) Zuwendungen, Subventionen, Spenden und Vermächtnisse.
- (4) Abs. (2)c) ist vorrangig zu behandeln.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen und durch ihre Ausbildung und/oder Leistung die Gewähr bieten, den Zielen des Vereins dienlich zu sein. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit v. a. durch Geld- oder Sachspenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, die die Gewähr bieten den Zielen des Vereins zu dienen, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist von diesem sofort zur Kenntnis zu nehmen. Die Wirkung beginnt mit der Kenntnisnahme durch den Vorstand.
- (3) Der Ausschluß wird durch den einstimmigen Beschluß des Vorstandes über ein Mitglied verhängt, das die Ziele des Vereins bewußt oder fahrlässig schädigt. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die Finanzgebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand auch sonst eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s
 - d) Beschluß der/eines Rechnungsprüfers
 - e) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder e-mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist möglich.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nur Beschlüsse mittels derer die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, im Falle einer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlußfassung über Statutenänderung und freiwillige Vereinsauflösung;
- (8) Beratung und Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs Personen und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht ein anderes wählbares Mitglied an seiner Stelle zu kooptieren, wozu die nachträglich Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Vorstandsnuewahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, dem Institut für Numismatik und Geldgeschichte der Universität Wien zufallen, sonst einer karitativen Organisation.